

Mittel zur Stärkung des niedergelassenen Bereichs gemäß Art. 31 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für das Jahr 2026

Die seitens der Bundesgesundheitsagentur dem Dachverband zu übermittelnden 300 Millionen Euro für das Jahr 2025 gemäß Art. 31 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sind nach Erhalt als Akonto nach der Anzahl der anspruchsberechtigten Personen anhand des Jahresdurchschnittes des Vorjahres auf die KV-Träger aufzuteilen und zu überweisen.

Die vom Fonds erwirtschafteten Zinserträge in Höhe von 45,72 Euro sind auf die KV-Träger aufzuteilen und zu überweisen.

Beiträge der SV gemäß § 9a Abs. 2 G-ZG – Impfen – für das Jahr 2026

- 1. Die Höhe der Beiträge der Kranken- und Pensionsversicherungsträger gem. § 9a Abs. 2 G-ZG für das Jahr 2026 wird beschlossen.*
- 2. Der Dachverband überweist sie an die vom BMASGPK bekanntgegebene Bankverbindung.*
- 3. Das Büro wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung einen Bericht über die rechtlichen und technischen Möglichkeiten zur Nachverfolgung von Impfungen von der Bestellung bis zur Verimpfung und der Eintragung in den elektronischen Impfpass (Impfregister) vorzulegen und die vollständige, bereits heute gesetzlich verpflichtende, Eintragung von Impfungen in den e-Impfpass (Impfregister) sicherzustellen.*

Abweichender Aufteilungsmodus von Refundierungen aus Preismodellvereinbarungen zu „MEDGEF-Produkten“

Zur Nachvollziehbarkeit der Rechnungslegung im Falle von Kostenbeteiligungsvereinbarungen mit Rechtsträgern des intramuralen Bereichs wird der Aufteilungsmodus von Refundierungen aus Preismodellvereinbarungen – sofern es die Art des Preismodells zulässt – auf Packungsebene angepasst.

Sammelbeschluss zu MEDGEF-Vereinbarungen der ÖGK

Das Büro des Dachverbandes wird ermächtigt, die Verträge zur Finanzierung gewisser Arzneyspezialitäten abzuschließen.

MEDGEF; 1. Ergänzung zur „Soliris-Ultomiris-Vereinbarung vom November 2023“

Das Büro des Dachverbandes wird ermächtigt, der beschriebenen Ergänzung zur Vereinbarung betreffend die gemeinsame Finanzierung gewisser Medikamente zuzustimmen.

Tragbare Defibrillatorweste; Abschluss von Verträgen zur Co-Finanzierung

Zwischen dem Dachverband und den in Betracht kommenden Krankenanstalten bzw. Rechtsträgern sind Verträge rückwirkend per 01.01.2026 abzuschließen.

15. Änderung der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr (RRZ 2008)

Die 15. Änderung der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr (RRZ 2008) wird beschlossen.

Kärntner Krankenanstalten; Abschluss einer Vereinbarung betreffend Rezepturbefugnis und Verwendung der e-card-Infrastruktur (ABS) in ambulanten psychiatrischen Zentren an den Standorten Klagenfurt und Villach

Mit der KABEG Gemeinnützige Dienstleistungs-GmbH als Rechtsträgerin für die vier von ihr betriebenen, ambulanten psychiatrischen Zentren an den Standorten Klagenfurt und Villach, ist eine Vereinbarung über Rezepturbefugnis und die Verwendung der e-card-Infrastruktur abzuschließen.

Steiermärkische Krankenanstalten; HPV-Vertrag; Abschluss einer 2. Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 13.11.2019

Mit der Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H. ist eine 2. Zusatzvereinbarung zum HPV-Vertrag vom 13.11.2019 abzuschließen.

Abschluss eines 19. Zusatzprotokolls zum Orthopädieschuhmacher-Gesamtvertrag

Mit der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe der Orthopädieschuhmacher und Schuhmacher ist ein 19. Zusatzprotokoll zum Orthopädieschuhmacher-Gesamtvertrag vom 11.07.2007 mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 abzuschließen.

Gesamtvertrag klinisch-psychologische Diagnostik; 4. Zusatzvereinbarung

Mit dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) ist die gegenständliche 4. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag klinisch-psychologischer Diagnostik abzuschließen.

Bericht gem. § 8 der Richtlinien zur Gleichbehandlung von DienstnehmerInnen bei den Sozialversicherungsträgern (beim Dachverband) – RGB im Jahr 2026

Der Bericht wird durch den Dachverband bis zum 31. März 2026 an Frau Eva-Maria Holzleitner, Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, übermittelt.

Personalangelegenheiten

Die Bestellung des stellvertretenden Leiters der Abteilung „Internationale und europäische Angelegenheiten der SV (IESV)“ zum ehestmöglichen Zeitpunkt wurde beschlossen.

Schiedskommission gemäß § 50 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, Entsendung eines neuen Mitglieds sowie Ersatzmitglieds

Vom Dachverband werden für die laufende Funktionsperiode an Stelle von Herrn Roman Hafner, LL.M. und Herrn Mag. Michael Fuchs, MBA folgende Personen als Mitglied und Ersatzmitglied der Sozialversicherung in die Schiedskommission gemäß § 50 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG) nominiert:

*neues Mitglied: Mag. Sarah Snezana Szadrowsky
p.A. Österreichische Gesundheitskasse – Wien*

*neues Ersatzmitglied: Dir. Wolfgang Gruber
p. A. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen*

Umnominierung für das Bewertungsboard gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 der Geschäftsordnung des Bewertungsboards

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger verlangt die Abbestellung von Frau Dr. Marisa Warmuth, MiPH als Mitglied des Bewertungsboards gemäß § 62f Abs 1 Z 4 KAKuG (Vertreterin des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger) gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsboards.

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger nominiert Frau Mag. Dr. Silvia Stockinger als Mitglied des Bewertungsboards gemäß § 62f Abs 1 Z 4 KAKuG (Vertreterin des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger) gemäß § 4 Abs. 1 und 4 der Geschäftsordnung des Bewertungsboards.

Bestellung eines Mitgliedes der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK)

Frau Dr.ⁱⁿ Marisa Warmuth, MiPH wird mit 1. April 2026 als Mitglied der HEK bestellt.